

A. MARKENRICHTLINIEN VON LIONS CLUBS INTERNATIONAL

1. ALLGEMEINE MARKENRICHTLINIEN. Als Rechtsschutz für die Internationale Vereinigung der Lions Club, sowie ihre Mitglieder, Clubs und Distrikte (Einzel-, Unter- und Multidistrikte, nachstehend „Distrikte“ genannt) wurden der Name und das Logo der Vereinigung (und Variationen davon) in Ländern auf der ganzen Welt als Warenzeichen registriert. Die Vereinigung hat eine rechtliche Verantwortung auf Verletzungen ihrer Warenzeichen zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in Folge von nicht autorisiertem Gebrauch zu schützen.

a. Definition von „MARKENZEICHEN“. Jegliche existierende und zukünftige Namen der Vereinigung, Embleme, Logos, Siegel, eingetragene Markenzeichen und anderen Markeninteressen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lions, Lioness, Leo, Lions Clubs, Lions International oder Lions Clubs International.

b. Logo der Vereinigung. Das Logo dieser Vereinigung, sowie eines jeden gegründeten Clubs, soll aus dem unten aufgeführten Design bestehen. Jeder Club soll ausschließlich das offizielle, unveränderte Logo der Vereinigung benutzen.

c. Eintragungen von Markenzeichen. Die Markenzeichen der Vereinigung sind eingetragen und werden von der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) von Lions Clubs International verwaltet. Kein Lions-Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt) darf Lions-Markenzeichen eintragen.

d. LEO/, LIONESS/ oder andere offizielle Programme der Vereinigung: Lions Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Leo Clubs, Lioness Clubs, offiziellen Wettbewerben, Jugendlagern oder anderen offiziellen Programmen der Vereinigung, in Übereinstimmung mit den Richtlinien, die solche Programme regulieren, zu benutzen, solange die besagten Markenzeichen nicht auf Artikeln benutzt werden, die verkauft werden sollen oder ansonsten durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution oder andere offizielle Lizenznehmer erhältlich sind.

e. Verpflichtung besagte Regelungen einzuhalten und unbefugte Nutzung zu melden. Alle Amtsträger der Vereinigung, Ernannten des Vorstandes, Governorratsvorsitzende und Vize-Distrikt-Governor sind dazu verpflichtet einzuwilligen, die Markenrichtlinien der Vereinigung aufrechtzuerhalten und die Durchsetzung dieser zu bestärken, jegliche und alle unbefugten Nutzungen der Markenzeichen der Vereinigung an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 2

Division) zu melden und diese Verpflichtung, jährlich und in schriftlicher Form gegenüber der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) zu bestätigen

f. Allgemeine Qualitäts- und Inhaltstandards. Um allgemeine qualitative und inhaltliche Standards bei der Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu wahren, sollen die genannten Markenzeichen nicht im Zusammenhang mit Pornographie, Nacktheit, Alkohol und anderen Inhalten benutzt werden, welche in den relevanten Lions-Gemeinden als anstößig erachtet werden könnten.

2. FUNKTIONEN DER VEREINIGUNG. Die Vereinigung, ihre Amtsträger, Direktoren und befugten Mitarbeiter können die Markenzeichen der Vereinigung für die Werbung und Förderung der Zwecke und allgemeinen Tätigkeiten der Vereinigung benutzen, solange eine solche Nutzung in

Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand angenommen werden. Allgemeine Tätigkeiten sollen die internationale Convention, Clubbedarf, das LION-Magazin, Förderung durch Unternehmen, genossenschaftliche Allianzen und alle anderen Programme und Publikationen der Vereinigung umfassen, sich jedoch nicht darauf beschränken. Die Kosten für alle neuen Eintragungen von Markenzeichen müssen von der entsprechenden Hauptabteilung, Abteilung, oder Programm in deren Haushaltsplan vorgesehen werden. Die Kosten für die Erneuerung aller Markenzeichen liegen in der Verantwortung der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division).

3. ERTRAGSPROGRAMME AUS ANDEREN EINNAHMEQUELLEN ALS GEBÜHREN. Die Vereinigung kann von Zeit zu Zeit, wo auch immer realisierbar, für alle Mitglieder besondere Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen anbieten. Erträge aus Lizenzgebühren, die aus einer solchen Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung für solche Angebote abgeleitet sind, fließen in den Allgemeinfond ein. Die folgenden Produkte/Programme sollen nicht als Ertragsprogramme der Vereinigung angeboten werden: Versicherungsprodukte: Hypotheken, Gesundheitsartikel und finanzielle Dienstleistungen, mit Ausnahme von Affinity Kreditkarten.

4. AUTOMATISCHE LIZENZEN FÜR MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE. Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Markenzeichen der Vereinigung bei der Unterstützung und Förderung der Ziele der Vereinigung, sowie für Club- und Distriktsangelegenheiten, wie zum Beispiel gesponserte Programme, Projekte, Gemeindedienste und andere Veranstaltungen zu benutzen, solange dies in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand angenommen werden und die Markenzeichen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Abteilung Club Supplies and Distribution und offiziellen Lizenznehmern erhältlich sind.

a. Gedrucktes Material. Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Markenzeichen der Vereinigung auf gedruckten Materialien zu benutzen, die sich auf Club- und Distriktsangelegenheiten und Werbung beziehen (wie zum Beispiel Briefköpfe, Visitenkarten, Briefumschläge und Broschüren), solange diese Artikel nicht verkauft werden.

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 3

b. Genehmigung für digitale Medien. Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte dürfen die Markenzeichen der Vereinigung auf ihren jeweiligen Websites, in sozialen Medien oder anderen digitalen Medienanwendungen sowie als Teil von Domain-Namen und persönlichen E-Mail-Adressen benutzen, solange diese Nutzung im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand verabschiedet werden, stehen und soweit bei dieser Nutzung das Mitglied, der Club oder Distrikt eindeutig gekennzeichnet wird, um sicherzugehen, dass Lions Clubs International nicht als die Quelle des Inhalts erkannt wird.

c. Heruntergeladene Logos. Jegliche Reproduktion der Markenzeichen der Vereinigung kann von Lions-Mitgliedern in den offiziellen Formaten, die auf der Website der Vereinigung bereitgestellt werden, heruntergeladen werden. Dies sind die einzigen Markenzeichen, die elektronisch oder auf andere Weise reproduziert werden dürfen.

5. GENEHMIGTE NUTZUNG DURCH LIONS-MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE. Zusätzlich zu den automatischen Genehmigungen und Lizenzen, wie in diesen Richtlinien dargelegt, erhalten Lions-

Mitglieder, Clubs und Distrikte die Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung wie folgt angegeben zu nutzen:

a. Nutzung von Artikeln, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen. LionsMitglieder, Clubs und Distrikte erhalten die Genehmigung, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen und durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution Division und offizielle Lizenznehmer erworben wurden, zu kaufen und zu verkaufen. Für Artikel, die nicht durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution und offizielle Lizenznehmer erhältlich sind, erhalten Lions-Clubs und Distrikte die Genehmigung, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, wie weiter unten ausgelegt, zu benutzen, zu kaufen, herzustellen, zu verteilen oder zu verkaufen:

(1) Automatische Genehmigung und Lizenz für Kleidungsstücke (mit Ausnahme von Westen): Für alle Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Westen, erhalten Lions-Mitglieder und Distrikte automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr nicht überschreitet, und Clubs erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück, oder insgesamt einen (1) Artikel pro Clubmitglied, je nachdem was größer ist, pro Geschäftsjahr nicht überschreitet. Zum Zweck dieses Abschnitts werden Kleidungsstücke als Kleidung, wie zum Beispiel Mützen, T-Shirts und Krawatten definiert, die eine Person tragen würde, um sich zu bedecken, zu schützen oder den Körper zu dekorieren.

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 4

(2) Alle anderen Artikel, die eine Genehmigung benötigen: Für alle Westen, Kleidungsstücke die eine Anzahl von dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr überschreiten, sowie alle anderen Artikel die nicht anderweitig identifiziert worden sind, müssen Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte, die wünschen, Artikel die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, zunächst eine Genehmigung einholen und Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren, wie von der Hauptabteilung für Clubbedarf (Club Supplies and Distribution) oder der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgelegt, zahlen.

b. Sponsoring von Club- oder Distriktsprojekten.

(1) Lions-Clubs und Distrikte sind dazu befugt, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Namen und/oder Logo des Sponsors eines Club- und/oder Distriktsprojekts, wie unten aufgeführt, zu benutzen, solange der Club- oder Distriktsname eindeutig bei jeglicher solchen Nutzung gekennzeichnet ist und eine solche Nutzung nicht den Zielen der Vereinigung widerspricht, mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation konkurriert, und:

i. Wenn der Sponsor oder das Projekt der/das eines oder mehrerer Clubs und/oder eines Distrikts (Einzel- oder Unterdistrikts) ist, dann wird die Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit einem solchen Projekt zu nutzen, automatisch an besagte(n) Club(s) und/oder den Distrikt erteilt.

ii. Wenn der Sponsor oder das Projekt mehr als einen Unterdistrikt und/oder einen Multidistrikt einbezieht, soll der Sponsor vom Governerrat des entsprechenden Multidistrikts genehmigt werden.

iii. Wenn der Sponsor oder das Projekt mehr als einen Multidistrikt einbezieht, soll der Sponsor von jedem Governerrat des entsprechenden Multidistrikts und der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) genehmigt werden.

(2) Ein berechtigter Lions Club und/oder Distrikt ist automatisch zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung für die schriftliche Korrespondenz oder Werbung des Clubs berechtigt, solange dies im Rahmen der Direktiven des Internationalen Vorstands erfolgt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Der Name des Lions Clubs und/oder Distrikts, der für die Sponsorschaft eines solchen Projekts verantwortlich ist, und das Markenzeichen der Vereinigung sind eindeutig bei jeglicher solcher Nutzung identifiziert.

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 5

ii. Jegliche Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung ist auf den Umfang und die Dauer des Lions Club- oder Distriktsprojekts beschränkt.

iii. Nach Auflösung des Lions Clubs und/oder der vom Distrikt genehmigten Sponsorschaft endet die Genehmigung für die Nutzung der Markenzeichen automatisch.

c. Ertragsprogramm aus anderen Einnahmequellen als Gebühren. Lions-Clubs, Distrikte, Lions-gesponserte Stiftungen oder andere Lions-gesponserte juristische Personen (nachstehend als „Sponsoren“ bezeichnet) dürfen Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen innerhalb ihrer festgelegten Grenzen, wie unten aufgeführt, anbieten:

(1) Die Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen sollen in keiner Weise mit bestehenden Programmen, die von der Vereinigung gesponsert werden, konkurrieren oder auf andere Weise widersprechen, es sei denn es liegt eine Genehmigung des internationalen Vorstandes vor. Eine Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Sponsoring besagter Programme zu benutzen, wird nur dann erteilt, wenn ein ähnliches Programm zurzeit nicht existiert.

(2) Es ist erforderlich, dass Sponsoren von Ertragsprogrammen aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen eine Genehmigung für die Benutzung der Markenzeichen der Vereinigung beantragen. Der Antrag soll einen Unterstützungsbeschluss des Kabinetts des Sponsordistrikts oder des Governorats des Multidistriktssponsors, je nachdem was zutrifft, enthalten. Die Vereinigung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wie sie es für notwendig empfindet, um den Antrag in Erwägung zu ziehen.

(3) Um eine Genehmigung für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu erhalten, muss der Sponsor sich dazu bereit erklären, alle Bewerbungsmaterialien, einschließlich jeglichen Inhalts auf Internetwebsites, zu prüfen, um zu gewährleisten, dass diese mit den allgemeinen Qualitätsstandards und Inhalten und den zutreffenden Markenrichtlinien des Internationalen Vorstandes übereinstimmen. Bevor die Bewerbung beginnt, müssen alle Materialien, einschließlich vorgeschlagener Website-Designs, zur Genehmigung an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) geschickt werden.

(4) Der Sponsor muss auf den vorgeschlagenen Bewerbungsmaterialien eindeutig identifiziert sein, sowie auf jeglichen anderen Artikeln, auf welchen die Markenzeichen der Vereinigung gedruckt oder anderweitig befestigt werden, einschließlich, falls zutreffend, auf Kreditkarten.

(5) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren erklären sich einverstanden eine Lizenzgebühr

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 6

in Höhe von 10% des geringeren Teils des Bruttoeinkommens oder des Nettoprofits, dass der Sponsor vom Zwischenhändler erhält, als Lizenzgebühr für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu zahlen. Die Hauptabteilung Finance wird mindestens jährlich mit jedem lizenzierten Sponsor kommunizieren, um die Höhe der Lizenzgebühren, die der Vereinigung geschuldet werden, festzustellen. Jeder Sponsor wird ermutigt, sich das Recht vorzubehalten, alle relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen des Zwischenhändlers zu prüfen, um die Genauigkeit der Lizenzgebühren zu bestätigen.

(6) Der internationale Vorstand behält sich das Recht vor, die Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung, nach gegebener Mitteilung gegenüber dem Sponsor und, falls bekannt, dem Zwischenhändler, zu entziehen. Falls angemessen und falls möglich, würde jede solche Entziehung, die Vertragsverpflichtungen des Sponsors und Zwischenhändlers in Betracht ziehen. Für den Fall, dass eine Lizenz entzogen wird, muss der Zwischenhändler umgehend mit der Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung aufhören und davon ablassen.

(7) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren sollen die Verteilerlisten, die von der Vereinigung für Programmwerbezwecke bereitgestellt werden, nur für solche Zwecke nutzen und in keinem Fall Duplikate solcher Verteilerlisten anfertigen. Falls der Sponsor und/oder Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren die Verteilerlisten der Vereinigung für irgendeinen anderen Zweck als für das Programm bereitstellen, behält sich die Vereinigung das Recht vor, die Genehmigung zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung sofort zu entziehen. Eine solche Widerrufung tritt unmittelbar nach der Ausstellung der Mitteilung an die richtlinienverletzende Partei in Kraft. Eine Geldbuße in Höhe von 5.000 US-Dollar soll gegen den Sponsor und/oder den Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren erhoben werden, wenn die Versandlisten für einen unzulässigen Zweck benutzt oder zugänglich gemacht oder ohne Genehmigung reproduziert werden.

d. Distriktsunterstützung eines Tourkoordinators für die internationale Convention. Ein Distrikt ist dazu befugt, einen Tourkoordinator zu befürworten, der Reisen und/oder Touren im Zusammenhang mit der internationalen Convention koordinieren soll. Ein Antrag auf Befürwortung eines Tourkoordinators muss an die Hauptabteilung Convention geschickt werden. Falls ein befürworteter Tourkoordinator die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit einer Reisebroschüre oder ähnlichen Literatur benutzen möchte, muss der Tourkoordinator folgendes an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) übermitteln:

(1) Ein Muster der Broschüre oder ähnlicher Literatur, welche den folgenden Haftungsausschluss beinhalten muss: „Die Internationale Vereinigung der

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 7

Lions Clubs, sowie der Lions-Distrikt (Einzel, Unter- und Multidistrikt) kann für zugezogene Verluste nicht verantwortlich gemacht werden“.

(2) Eine Zahlung in Höhe von 25,00 US-Dollar als Lizenzgebühr für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung.

6. STIFTUNGEN. Der Internationale Vorstand oder sein Beauftragter, der Syndikus, kann neben Lions Clubs und Distrikten an jede legale juristische Person (nachstehend als „Stiftung“ bezeichnet), eine Lizenz erteilen, um die Markenzeichen der Vereinigung zu nutzen, vorausgesetzt das eine solche juristische Person einen Antrag in der Form des beiliegenden Anhangs A fertig stellt. Vor der Genehmigung muss die Stiftung ausreichende Unterlagen bereitstellen, welche demonstrieren, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten der Stiftung die nachstehenden Richtlinien erfüllen.

a. Name der Stiftung: Der Name der antragstellenden Stiftung soll:

(1) das Wort „Lions“ beinhalten;

(2) den Namen einer Gemeinde, einer Stadt, eines Distrikts, eines Bundesstaates, eines geografischen Gebiets oder eine andere lokale Bezeichnung beinhalten;

(3) darf keinen Widerspruch zu Lions Clubs International oder der Lions Clubs International Foundation darstellen und nicht zu Verwirrung führen;

(4) das Wort „Vereinigung“ nicht im Namen einer Stiftung enthalten.

b. Vorgaben für Verwaltende Dokumente. Die Artikel der Gesellschaftssatzung und Zusatzbestimmungen und/oder andere verwaltende Dokumente (nachstehend als “verwaltende Dokumente” bezeichnet) der vorgeschlagenen Stiftung müssen Klauseln beinhalten, die folgendes berücksichtigen:

(1) Mindestens eine Mehrheit des Vorstandes sind vollberechtigte Lions Mitglieder.

(2) Änderungen der verwaltenden Dokumente sollen durch die allgemeine Mitgliedschaft der Stiftung während einer Distriktsversammlung oder einer regulären jährlichen Versammlung genehmigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft besteht aus Lions Clubs oder vollberechtigten Clubmitgliedern.

(4) Stellvertretende Stimmabgaben sind nicht zulässig; und

(5) Pflichtgebühren werden Mitgliedern der Stiftung nicht auferlegt.

c. Ziele. Die Ziele der antragstellenden Stiftung müssen die Ziele der Vereinigung fördern und ihr Image verbessern. Die antragstellende Stiftung soll an keinen

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 8

Aktivitäten teilhaben, welche mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation in Konflikt geraten könnten. Andere Faktoren, die als relevant angesehen werden, können in Erwägung gezogen werden.

d. Genehmigung der Stiftung. Wenn die antragsstellende Stiftung von einem einzigen Club oder höchstens drei (3) Clubs gesponsert wird, muss sie Beweise erbringen, die bestätigen, dass die sponsernden Lions Clubs der Gründung der Stiftung zustimmen. Wenn die antragsstellende Stiftung von mindestens einem Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt), mindestens vier (4) Clubs gesponsert wird oder der Name der Stiftung die Beteiligung des Distrikts impliziert, muss die antragsstellende Stiftung Beweise erbringen, dass die Distrikte (bzw. Einzel, Unter- oder Multidistrikte) der Gründung der Stiftung zustimmen.

e. Erforderliche jährliche Aktenvorlage. Die Stiftung muss der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) jährlich ihre gegenwärtigen verwaltenden Dokumente gemeinsam mit einer Liste ihrer aktuellen Amtsträger vorlegen.

f. Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung. Genehmigte Stiftungen müssen den Lions-Namen und das Emblem offenkundig in ihren Namen und Handlungen führen, einschließlich Literatur, Werbematerialien und Aktivitäten. Die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfinden, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand angenommen werden. Die Markenzeichen sollen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Hauptabteilung Club Supplies and Distribution und offiziellen Lizenznehmern erhältlich sind.

g. Widerrufliche Lizenz. Stiftungen, die die hier festgelegten Kriterien erfüllen, können eine widerrufliche Lizenz für die Benutzung der Markenzeichen der Vereinigung erhalten. Eine solche Nutzung soll nur andauern, solange die Stiftung alle hier erwähnten Kriterien erfüllt die Forderungen in Bezug auf jährliche Aktenvorlage erfüllt und die fortdauernde Unterstützung der Lions aufrechterhält. Nichtbefolgung dieser Richtlinien hat u.U. den Widerruf der Lizenz zur Folge.

7. OFFIZIELLE LIZENZNEHMER. Die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution kann Vereinbarungen mit Herstellern oder anderen Zulieferern auf der ganzen Welt eingehen, um Lions-Mitgliedern, Lions Clubs und Distrikten Artikel zur Verfügung zu stellen, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen. Die Bedingungen einer solchen Lizenzvereinbarung sollen von der Abteilung Club Supplies and Distribution festgelegt werden und sollen Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren für alle verkauften Artikel enthalten.

8. PIN-TAUSCH BEI KONGRESSEN. Die Markenzeichen der Vereinigung dürfen wie folgt auf Tausch-Pins benutzt werden:

a. Definition eines Kongress-Tausch-Pins. Ein Kongress-Tausch-Pin ist eine Anstecknadel, die die eingetragenen Markenzeichen der Vereinigung enthält und die:

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 9

(1) von einem genehmigten Lizenznehmer bestellt wurde;

(2) nur zum Tausch oder als Geschenk bei Lions-Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen benutzt wird;

(3) die Markenrichtlinien der Vereinigung, die vom internationalen Vorstand angenommen wurden, erfüllt;

(4) permanent durch das Symbol ® gekennzeichnet ist, wie vom Markenrecht vorgesehen;

(5) auf der Rückseite mit einem einfachen Verschluss, doppelten Verschluss, Sicherheitsverschluss, Zylinderstift oder Schraubverschluss ausgestattet ist;

(6) kein Lions-Amt repräsentiert oder sich darauf bezieht;

(7) nicht produziert wurde, um als Anerkennung, Sonderleistung, Schulungsmittel oder Auszeichnung zu dienen oder um eine Lions-Entität oder Partner zu unterstützen;

(8) nicht produziert wurde, um die Anwesenheit oder Teilnahme an Lions-Treffen oder besonderen Veranstaltungen anzuzeigen; und

(9) die kein Schmuckstück ist oder derselben Kategorie angehört wie ein erhältlicher Artikel im offiziellen Lions-Clubbedarfskatalog oder in speziellen Sonderbroschüren oder Flugblättern, die von Zeit zu Zeit von der Hauptabteilung Club Supplies and Distribution veröffentlicht werden.

i. Die offizielle Mitgliedschaftsanstecknadel soll nicht als KongressTausch-Pin angesehen werden.

ii. Lions Kongress-Tausch-Pins dürfen nur von der Clubbedarfsabteilung und/oder einem offiziellen Lizenznehmer, der zur Herstellung, zum Verkauf und Vertrieb von Tausch-Pins befugt ist, erworben werden.

iii. Kongress-Tausch-Pins dürfen nur zum Tauschzweck oder als Geschenk erworben werden und dürfen nicht weiterverkauft werden, es sei denn ein Zeitraum von drei (3) Jahren nach Herstellung des Pins ist vergangen, wonach die Anstecknadel als „Sammlerstück“ verkauft werden kann.

9. GASTGEBERAUSSCHUSS BEI DER CONVENTION. Das Gastgeberausschuss der internationalen Convention soll die Befugnis haben, die Markenzeichen der Vereinigung bei der Werbung für die internationale Convention zu benutzen, einschließlich für den Verkauf von Artikeln vor und während der internationalen Convention, vorausgesetzt das der Gastgeberausschuss die Genehmigung von der Hauptabteilung Convention und der

Neufassung vom 3. Juli 2014 GE Kapitel XV Seite 10

Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) erhält und die entsprechende Lizenzgebühren, wie von diesen Abteilungen festgelegt, bezahlt.

10. DURCHSETZUNG DER MARKENRICHTLINIEN. Als Inhaberin der Markenzeichen der Vereinigung, wie hier erwähnt, hat die Vereinigung eine rechtliche Verantwortung, auf Verletzungen ihrer Markenzeichen zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in Folge von nicht autorisiertem Gebrauch zu schützen und dagegen vorzubeugen.

a. Unbefugte Nutzung durch Lions-Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte. Für den Fall, dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions-Mitglied, Club oder Distrikt an der unbefugten Nutzung, dem Verkauf, Kauf, der Herstellung und/oder Verteilung von Artikeln beteiligt ist, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, kann eine solche Person oder Einheit umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden, eine solche unbefugte Nutzung unmittelbar einzustellen und davon Abstand zu nehmen, es kann eine Gebühr erhoben werden, die den Lizenzgebühren entspricht, welche die Vereinigung ansonsten in Übereinstimmung mit den hier festgelegten Richtlinien erhalten hätte, oder es können andere angemessene Maßnahmen erhoben werden, wie vom internationalen Vorstand oder der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgelegt.

b. Anhaltende Verstöße durch Lions-Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte. Für den Fall, dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions-Mitglied, Club oder Distrikt nach entsprechendem Hinweis weiterhin die Markenrichtlinien der Vereinigung verletzt, kann die Vereinigung jegliche oder alle der folgenden Maßnahmen anwenden:

(1) Ein Lions Club kann vom internationalen Vorstand dazu aufgefordert werden, die Mitgliedschaft des gegen die Richtlinien verstoßenden Lionsmitglieds aufzuheben. Falls der Club versäumt einer solchen Aufforderung nachzukommen, kann der Lions Club in den „Status Quo“ versetzt werden und/oder die Club-Charter kann vom internationalen Vorstand aufgelöst werden.

(2) Weitere Sanktionen, wie vom internationalen Vorstand festgelegt.

(3) Angemessene rechtliche Schritte können eingeleitet werden, um die Markenrichtlinien der Vereinigung durchzusetzen.